

# ENERGIEVERSORGUNG DER PRIVATEN HAUSHALTE SICHERN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherheitsgesetzes 1975 und anderer Gesetze

## ENERGIESPAREN UND AUSSETZEN VON ENERGIESPERREN ALS BEITRÄGE FÜR VERSORGUNGSSICHERHEIT

### Einleitung

Die Bundesregierung hat im Umlaufverfahren eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes aus dem Jahr 1975 und anderer Gesetze vorgelegt.

Mit dem Gesetz sollen vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine Krisenvorsorge und Krisenbewältigung gestärkt werden, um die Versorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten. Dazu sollen u.a. die Treuhandverwaltung über Unternehmen der kritischen Infrastruktur und im Extremfall auch Enteignungen möglich werden. Auch sollen in Krisensituationen die Beendigung von Bilanzkreis-, Transport- und Energielieferverträgen unter Genehmigungsvorbehalt durch die Bundesnetzagentur gestellt und Energiesparmaßnahmen angeordnet werden können. Im Energiewirtschaftsgesetz sollen Regelungen für kritische Komponenten, LNG-Anlagen und Gasspeicher sowie für eine digitale Plattform ergänzt werden. Auf dieser sollen Daten von größeren Industriebetrieben und Gashändlern gespeichert werden, mit denen Einsparpotenziale identifiziert und Abschaltungen umgesetzt werden können.

Die Änderung des Energiesicherheitsgesetzes soll am 29.04.2022 im Bundestag erstmals beraten werden.

### Energie bei Gefährdung der Versorgungssicherheit einsparen

Die Bundesregierung will für den Fall der unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung auch Energiesparmaßnahmen verordnen können, um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie zu sichern (§ 1 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 Energiesicherungsgesetz). Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt dies im Grundsatz und weist gleichzeitig darauf hin, dass Energieeinsparungen zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen und daher von den verschiedenen Bereichen gemeinsam getragen werden müssen.

Der vzbv fordert, dass die neuen Regelungen in § 1 Energiesicherungsgesetz zum Energiesparen ausdrücklich auf alle Sektoren Anwendung finden müssen: Industrie, Dienstleistung, Handel und Gewerbe, öffentlicher Sektor sowie private Haushalte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche Einsparungen in der Höhe jeweils die größten Beiträge leisten können. Präventives Energiesparen kann ebenfalls zur Versorgungssicherheit einen wichtigen Beitrag leisten.

## **Sicherstellung von Energielieferungen an Zwischenhändler und Letztverbraucher**

Der Regierungsvorschlag sieht vor, dass bei festgestellten Krisensituationen bestimmte Energielieferverträge unter bestimmten Bedingungen nur noch mit Genehmigung der Bundesnetzagentur gekündigt, beendet oder die Leistungen verweigert werden können (§ 25 Energiesicherheitsgesetz). Als Krisensituationen sind z. B. die drei Krisenstufen des Notfallplans Gas definiert. Die Verträge beziehen sich neben Lieferungen von Gas auch auf Strom, Öl, Kohle und Fernwärme. Zu den Bedingungen zählen z. B. die Verschlechterung der Vermögenslage oder der Insolvenz eines Unternehmens, das seinerseits die Energie an Händler oder Letztverbraucher, darunter auch die privaten Haushalte, weiterliefert. Ziel dieser Maßnahmen ist die Sicherstellung der Funktionssicherheit des Marktes, das Funktionieren der Lieferketten und damit die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Von dieser Regelung nicht erfasst sind vertragliche Beziehungen zwischen Energielieferanten und Letztverbrauchern wie den privaten Haushalten.

Der vzbv begrüßt, dass die Bundesregierung die Lieferung von Gas, Strom, Öl, Kohle und Fernwärme an Zwischenhändler und damit einen wichtigen Schritt in der Energielieferkette auch an die privaten Haushalte sicherstellen will – unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Zwischenhändler.

Der vzbv fordert, dass die Bundesregierung zusätzliche Regelungen erlässt, um die Energieversorgung auch für private Haushalte sicherzustellen, auch wenn ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht ausreichend ist. Dies betrifft insbesondere die Zahlungsfähigkeit von Haushalten mit geringem Einkommen. Energiesperren müssen für entsprechende private Haushalte ausgesetzt werden.

### **Kontakt**

*Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.*

*Team  
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin*

*energie@vzbv.de*